

BENUTZUNGS- UND ENTGELTORDNUNG DER STADT KREFELD FÜR DIE INANSPRUCHNAHME
STÄDT. SCHULRÄUME – AUSGENOMMEN TURN- UND SPORTANLAGEN – FÜR SCHULFREMDE
VERANSTALTUNGEN EINSCHLIEßLICH ENTGELTREGELUNG

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Krefeld kann auf Antrag Schulräume für schulfremde Veranstaltungen den im Interesse eines größeren Kreises der Bürgerschaft arbeitenden Vereinen und Verbänden, und soweit sie

- a. kulturell
- b. nachbarschaftlich
- c. stadtteilorientiert
- d. gemeinnützig
- e. sportlich

tätig sind, nach Maßgabe dieser Ordnung überlassen. Ein Anspruch auf Überlassung besteht nicht. Die Bestimmungen gelten sinngemäß auch für die Überlassung geeigneter Schulgrundstücke.

Wenn und soweit Belange einer Schule beeinträchtigt sind, können Schulräume oder Schulgrundstücke nicht überlassen werden. Dies gilt auch dann, wenn durch die Veranstaltung besondere Belastungen für das Umfeld der Schulen (z. B. Lärmbelästigung, Fahrzeugverkehr u. ä.) zu befürchten sind.

Schulräume werden nicht für private Feierlichkeiten zur Verfügung gestellt.

- (2) Einrichtungen oder Gruppen, deren Zielsetzung gegen die verfassungsmäßige sowie öffentliche Sicherheit und Ordnung gerichtet ist, bzw. verstößt, werden keine Räumlichkeiten überlassen.
- (3) Anträge auf Überlassung von Schulräumen sind an den Fachbereich Schule, Pädagogischer und Psychologischer Dienst bzw. an die Schule zu richten. Sie bedürfen der Schriftform und sind mindestens 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn einzureichen. Im Antrag sind der Veranstalter sowie Name, Anschrift und ggf. Telefonanschluß des verantwortlichen Leiters anzugeben. Ebenso ist der Veranstaltungsinhalt eindeutig darzulegen. Veranstaltungen dürfen nur in Anwesenheit des verantwortlichen Leiters stattfinden.
- (4) Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlich und wird durch schriftliche Genehmigung wirksam. Genehmigungen für eine Dauernutzung gelten auf jederzeitigen Widerruf.
- (5) An Sonn- und Feiertagen werden Schulräume nur dann zur Verfügung gestellt, wenn ein ordnungsgemäßer Hausmeister- und Reinigungsdienst durch den Fachbereich Schule, Pädagogischer und Psychologischer Dienst gewährleistet werden kann. Das gleiche gilt für die Überlassung von Schulräumen während der Schulferien. Während der Unterrichtszeit können Schulräume für außerschulische Zwecke grundsätzlich nicht zur Verfügung gestellt werden, es sei denn, daß eine Regelung im Einvernehmen mit der Schulleitung zustande kommt.

§ 2 Nutzungsumfang

- (1) Das Nutzungsrecht gilt nur für die in der Genehmigung genannten Räumlichkeiten.

Veranstaltungen im Zusammenhang mit der Nutzung von Turn- und Sportanlagen werden ausschließlich nach der Entgeltordnung für die Sportstätten der Stadt Krefeld in der jeweils gültigen Fassung abgerechnet.
- (2) Mit den zur Benutzung überlassenen Schulräumen werden zugleich deren Einrichtungsgegenstände mit Ausnahme von Musikinstrumenten, für die eine besondere Genehmigung erforderlich ist, zur Verfügung gestellt.
- (3) Naturwissenschaftliche Räume, Zeichensäle und Sprachlabors werden nicht überlassen. Informatikräume, Technikräume und Bibliotheken werden nur in begründeten Einzelfällen überlassen.
- (4) Schuleigene Musikinstrumente dürfen im Falle der Sondergenehmigung nur von ausgebildeten Kräften benutzt werden. Falls das Stimmen eines Instrumentes vom Veranstalter für erforderlich gehalten wird, hat er dies auf eigene Kosten von einem Fachmann durchführen zu lassen.

§ 3 Benutzungszeit

- (1) Das Nutzungsrecht ist auf die in der Genehmigung genannten Tage und Zeiten beschränkt. Die Benutzungszeit soll grundsätzlich nicht über 22.00 Uhr hinausgehen. Ausnahmen hiervon können nur zugelassen werden, wenn der Charakter einer Veranstaltung die Überschreitung zweckmäßig erscheinen läßt, die Erfordernisse für die Durchführung eines geordneten Unterrichtsbetriebes in keiner Weise beeinträchtigt werden und die personellen Verhältnisse es zu lassen.
- (2) Änderungen der Benutzungszeiten bedürfen der ausdrücklich schriftlichen Genehmigung.

§ 4 Ordnung

- (1) Der Veranstalter, dem die allgemeine Aufsichtspflicht über die Veranstaltung obliegt, hat sich an die Hausordnung zu halten. Den mit der Überwachung der Hausordnung beauftragten städt. Bediensteten, Schulleitungen oder Lehrkräften ist jederzeit der Zutritt zu den Veranstaltungen zu gestatten. Deren Anweisungen sind zu befolgen. Sie sind berechtigt, auf Ordnungswidrigkeiten hinzuweisen, deren Abstellung zu verlangen und ggf. jeden, der gegen die Hausordnung verstößt, der Schule zu verweisen.
- (2) Während des Aufenthaltes im Schulbereich ist insbesondere folgendes untersagt:
 - a. Rauchen
 - b. Der Genuß von Alkohol
 - c. Der Vertrieb von Waren und der Verzehr von Speisen jeglicher Art
 - d. Das Betreten anderer als der zugewiesenen Räume
 - e. Das Mitbringen von Tieren
 - f. Jegliche werbliche und gewerbliche Betätigungen

Über Ausnahmen entscheidet im Einzelfall der Fachbereich Schule, Pädagogischer und Psychologischer Dienst bzw. die Schule.

- (3) Die Schulräume und Einrichtungsgegenstände werden in einem ordnungsgemäßen Zustand zur Verfügung gestellt und sind vom Veranstalter pfleglich und sachgemäß zu behandeln. Der Veranstalter hat sich vor Beginn der Benutzung vom Zustand der Räume, der Einrichtungen und der Zugänge zu überzeugen. Mängel an der Mietsache sowie entstandene Schäden sind dem Schulhausmeister vor und nach der Veranstaltung umgehend mitzuteilen.
- (4) Unerlaubtes Plakatieren im Schulbereich als Ankündigung auf die Veranstaltung, führt zum Ausschluß von der Vergabe von Schulräumen.

§ 5 Reinigung

Der Nutzer ist verpflichtet, die überlassenen Einrichtungen in einem ordnungsgemäßen und sauberen Zustand zu hinterlassen. Sollte durch nicht beseitigte Verunreinigungen eine gesonderte Reinigung erforderlich sein, veranlaßt die Stadt Krefeld diese und stellt die entstehenden Kosten hierfür gemäß der Entgeltregelung (Anlage) in Rechnung.

§ 6 Sicherheit

- (1) Die feuer-, lärmschutz-, ordnungsrechtlichen und sicherheitspolizeilichen Vorschriften (z. B. Versammlungsstättenverordnung, Jugendschutzgesetz etc.) sind zu beachten. Der Nutzer ist allein verantwortlich für die Einholung aller notwendigen Genehmigungen.
- (2) Die Anzahl der Besucher richtet sich grundsätzlich nach dem Platzangebot und dem Veranstaltungsort. Sie kann im Einzelfall durch die Stadt Krefeld festgelegt werden.
- (3) Das Schulgelände darf nicht mit Fahrzeugen befahren werden. Abstellen von Fahrzeugen ist nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen zulässig.

§ 7 Haftung

- (1) Der Veranstalter haftet für alle durch die Benutzung der überlassenen Räume und Anlagen entstehenden Schäden und Verluste. Er haftet außerdem für Schäden, Unfälle, Diebstahl etc., die Dritten bei oder infolge der Benutzung der überlassenen Räume, Einrichtungen oder Anlagen entstehen. Die Stadt Krefeld haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung eingebrachter Gegenstände und Sachen des Veranstalters oder der Teilnehmer. Festgestellte Schäden werden durch die Stadt Krefeld beseitigt und dem Veranstalter in Rechnung gestellt. Die Stadt Krefeld haftet außerdem nicht für Störungen, die die Durchführung der Veranstaltung beeinträchtigen oder verhindern.
- (2) Der Veranstalter hat die ihm zur Benutzung überlassenen Räume und Anlagen vor der Benutzung zu überprüfen und evtl. Mängel oder Schäden einem Vertreter der Stadt Krefeld mitzuteilen. Soweit Mängel nicht mitgeteilt werden, gelten die Räume der Anlage als in einem ordnungsgemäßen Zustand überlassen. Nachträgliche Mängelrügen sind ausgeschlossen.
- (3) Der Veranstalter hat eine Haftpflichtversicherung abzuschließen und auf Verlangen nachzuweisen.
- (4) Um rechtswidrigen Handlungen vorzubeugen und die Einhaltung der Bestimmungen der Schulraumvergabe zu gewährleisten, ist eine ausreichende Anzahl qualifizierter Ordnungskräfte während der Veranstaltung einzusetzen.

§ 8 Entgelt

- (1) Für die schulfremde Benutzung der Schulräume und der gemäß § 2 Abs. 2 dieser Bestimmungen nicht zu den Einrichtungsgegenständen gehörenden Sonderausstattungen werden Entgelte gemäß Entgeltregelung (Anlage) erhoben.
- (2) Für die Veranstaltungen, die
 - dem schulischen Interessen dienen oder
 - der kirchlichen Erziehung dienen oder
 - der caritativen Arbeit dienen oder
 - von Vereinen des Stadtsportbundes sowie
 - der Volkshochschule Krefeld initiiert werden

wird ein Entgelt nach der Entgeltstufe A erhoben.

Für alle übrigen Veranstaltungen wird ein Entgelt gemäß Entgeltstufe B erhoben.

- (3) Für die Vor- und Nachbereitungszeiten einer Veranstaltung wird ohne weitere Ermäßigung ein um 50 % reduziertes Entgelt berechnet.
Grundsätzlich gilt bei Überschreitung der genehmigten Zeiten die tatsächliche Nutzungszeit.
- (4) Das Entgelt wird dem Benutzer grundsätzlich nachträglich – mindestens am Ende eines Vierteljahres – in Rechnung gestellt. Es wird mit der Zustellung der Rechnung fällig. Die Stadt Krefeld ist berechtigt, vom Veranstalter eine Vorauszahlung zu verlangen.
- (5) Folgende Überlassung von Schulräumlichkeiten sind kostenfrei:
 - a. schuleigene, außerunterrichtliche Veranstaltungen
 - b. Personalrats- und Personalversammlungen
 - c. Lehrgänge des Schulamtes zur Lehrerfortbildung
 - d. Vorbereitung und Durchführung der St. Martinszüge

§ 9 Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmungen ist die Stadt Krefeld berechtigt, die Genehmigung zu widerrufen, die Veranstaltung abubrechen, die Erlaubnis zur weiteren Benutzung von Schulräumen zurückzuziehen oder den Veranstalter von zukünftigen Schulraumbenutzungen auszuschließen. In diesem Falle steht dem Veranstalter kein Anspruch gegen die Stadt Krefeld wegen eines ihm hierdurch entstandenen oder noch entstehenden Schadens zu.
- (2) Sollten die überlassenen Schulräumlichkeiten aufgrund unvorhergesehener Umstände für eigene Zwecke dringend – insbesondere für schulische Zwecke – benötigt werden, kann die Stadt Krefeld ohne Verpflichtung zur Zahlung einer Entschädigung von der Überlassung zurücktreten.
- (3) Wird eine bereits genehmigte Veranstaltung innerhalb von 1 Woche vor Veranstaltungsbeginn vom Veranstalter abgesagt, wird eine Kostenpauschale in Höhe von 15,00 € erhoben.
- (4) Wenn eine Veranstaltung nicht abgesagt wird, ist das volle Entgelt zu entrichten. In diesem Fall werden die Räumlichkeiten bis zu 1 Stunde nach dem genehmigten Veranstaltungsbeginn freigehalten.

§ 10 Ausnahmen

Die Stadt Krefeld kann im Einzelfall über Abweichungen von den vorgenannten Bestimmungen entscheiden, wenn besondere Umstände bzw. der Charakter der Veranstaltung (z. B. Konzept „Schulöffnung“, Veranstaltungen im Bereich Sponsoring) dies rechtfertigen. Außerdem kann die Stadt Krefeld bei mehrtägigen Veranstaltungen über eine gesonderte Entgeltregelung entscheiden und diese festlegen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig treten die Bestimmungen der Stadt Krefeld über die Benutzung städtischer Schulräume – ausgenommen Turn- und Sportanlagen – für schulfremde Veranstaltungen einschließlich Entgeltregelung vom 01.01.1998 außer Kraft.